

Gemarkung Darfeld

Flur 17

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018)** vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemarkung: Darfeld  
 Flur: 017  
 Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Coesfeld (März 2023)  
 Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0



**PLANZEICHENERLÄUTERUNG  
 FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO**

**ART DER SATZUNG**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**

Baugrenze

**BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**

- Flur 10 Flurnummer
- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummer
- Fahrbahnrand
- Gebäude mit Hausnummer

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

gem. § 9 BauGB und BauNVO

- 1 FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN**  
 (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)
- 1.1 Garagen i. S. d. § 12 BauNVO, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**HINWEISE**

- 1 DENKMALSCHUTZ**  
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Rosendahl und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSCHG NRW). Erste Erdbebewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- 2 ARTENSCHUTZ**  
 Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden dürfen. Im Fall von zukünftigen Abbrucharbeiten sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der dann erforderlichen Abbruchgenehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abschließend zu berücksichtigen.

**AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am ..... gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Innenbereichssatzung aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rosendahl, den .....

.....  
 Gottheil (Bürgermeister) (Schriftführer/in)

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am ..... gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Innenbereichssatzung öffentlich auszulegen.

Rosendahl, den .....

.....  
 Gottheil (Bürgermeister) (Schriftführer/in)

Diese Innenbereichssatzung - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Rosendahl, den .....

.....  
 Gottheil (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am ..... gem. § 10 des Baugesetzbuches diese Innenbereichssatzung als Satzung beschlossen.

Rosendahl, den.....

.....  
 Gottheil (Bürgermeister) (Schriftführer/in)

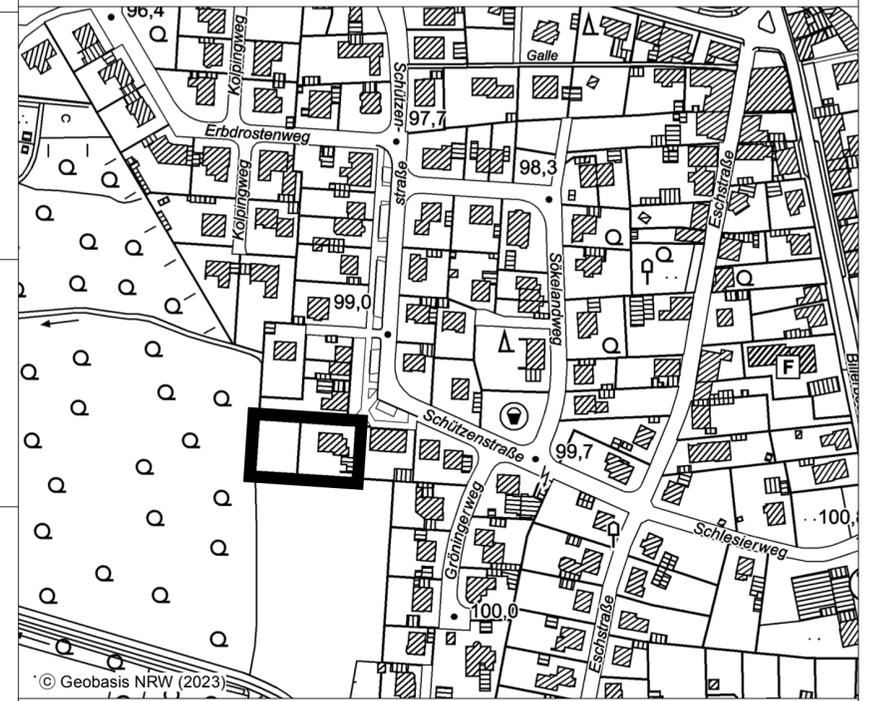
Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss diese Innenbereichssatzung am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Innenbereichssatzung in Kraft getreten.

Rosendahl, den .....

.....  
 Gottheil (Bürgermeister)

**Gemeinde Rosendahl**

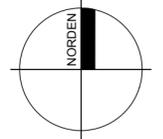
**Innenbereichssatzung  
 "Westlicher Ortsrand Darfeld"  
 – Ortsteil Darfeld –**



© Geobasis NRW (2023)

Planübersicht 1 : 2.500

Stand	26.04.2023
Bearb.	CL / KW
Plangröße	84 x 30
Maßstab	1 : 500



Planbearbeitung:

**WP/WoltersPartner**  
 Stadtplaner GmbH  
 Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld  
 Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100  
 stadplaner@wolterspartner.de

# Innenbereichssatzung „Westlicher Ortsrand Darfeld“

## Begründung

Gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Gemeinde Rosendahl



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
1.5	Abgrenzung der Satzungsart	4
1.5.1	Ergänzungssatzung	4
<b>2</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>5</b>
4.1	Eingriffsregelung	5
4.2	Biotop- und Artenschutz	6
4.3	NATURA 2000	10
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10
4.5	Forstliche Belange	10
4.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Altlasten und Kampfmittelvorkommen</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>11</b>

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, im Westen des Ortsteils Darfeld eine Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB (Entwicklungssatzung, Ergänzungssatzung) aufzustellen.

Die in § 34 (5) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB genannten Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Die Aufstellung der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet,
- eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 ist nicht zu erwarten.

Der ca. 0,15 ha große Geltungsbereich der Innenbereichssatzung umfasst die Flurstücke 609, 1162 und 1163, Flur 17 in der Gemarkung Darfeld.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Anlass der Aufstellung der vorliegenden Satzung ist der Wunsch eines Grundstückseigentümers zur Errichtung eines Wohngebäudes auf den rückwärtigen Gartenflächen eines am Ortsrand gelegenen Wohngebäudes.

Da die Flächen bereits derzeit durch die Bebauung der angrenzenden Siedlungsflächen geprägt sind, sollen mit der Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB nun die planungsrechtlichen Grundlagen für eine künftige bauliche Entwicklung geschaffen werden.

Die Satzung dient als Grundlage bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben. Der Innenbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) wird planungsrechtlich vom Außenbereich abgegrenzt und somit eindeutig festgelegt, welche Flächen im Hinblick auf die zulässige bauliche Nutzung gem. § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen sind.

### 1.3 Derzeitige Situation

Die insgesamt ca. 0,15 ha große Fläche befindet sich im Westen der Ortslage Darfeld und wird als Baugrundstück mit großzügigen Gartenflächen genutzt.

Nördlich und östlich schließen sich die wohnbaulich genutzten Siedlungsflächen des Ortsteils Darfeld an. Südlich und westlich grenzt der land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraum an.

Die Erschließung des Satzungsbereichs erfolgt über die östlich verlaufende Schützensraße.

### 1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

#### • Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt das Satzungsgebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Wohnbauflächen“ dar. Nördlich und östlich angrenzend stellt der Flächennutzungsplan ebenfalls „Wohnbauflächen“ dar. Die südlich und westlich daran angrenzenden Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Wald“ dargestellt.

#### • Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan existiert für das Plangebiet nicht. Bislang wäre ein Bauantrag im dortigen Bereich gem. § 34 bzw. § 35 BauGB zu beurteilen.

#### • Landschaftsrechtliche Vorgaben

Landschaftsplanerische Vorgaben liegen für den Satzungsbereich nicht vor.

Unmittelbar westlich und südlich an den Satzungsbereich angrenzend befindet sich der Geltungsbereich des seit 2004 rechtskräftigen Landschaftsplanes Rosendahl. Gem. Festsetzungskarte liegt hier das Landschaftsschutzgebiet „Darfeld“. Südlich, in einer Entfernung von rund 120 m befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil „Bachtal westlich des Naturschutzgebietes Rockeler Wald“ (2.4.38).

### 1.5 Abgrenzung der Satzungsart

#### 1.5.1 Ergänzungssatzung

Durch die Ergänzungssatzung können gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden, wenn sie durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits entsprechend geprägt sind.

Unter die Vorschriften der Ergänzungssatzung fällt der westliche Teil des Plangebietes, der durch östlich angrenzend bestehende Wohnbebauung baulich vorgeprägt ist.

Da die Flächen unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzen und eine Erschließung bereits besteht, entspricht die Einbeziehung dieser

Flächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Aufgrund des geringen Umfangs dieser Flächen wird die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes der Gemeinde von dieser Ausweisung nicht berührt bzw. die Planung ist mit dieser vereinbar.

## **2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

Innerhalb der festgelegten Grenzen der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Gem. § 34 (5) BauGB können in den Satzungen gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB ergänzende Festsetzungen gemäß § 9 BauGB aufgenommen werden.

Die Zulässigkeit baulicher Anlagen ist im vorliegenden Fall im Wesentlichen durch den bestehenden Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 BauGB hinreichend bestimmt. Um Klarheit hinsichtlich der zulässigen Ausdehnung baulicher Anlagen auf dem Baugrundstück in westlicher Richtung zu schaffen, werden ergänzend Festsetzungen zu den überbaubaren Flächen mit der Festsetzung von Baugrenzen vorgenommen, wobei Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig sind.

Weitere Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des § 34 BauGB.

## **3 Erschließung**

Die Erschließung des Satzungsbereichs erfolgt ausgehend von der östlich verlaufenden Schützenstraße.

## **4 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **4.1 Eingriffsregelung**

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs bedarf es einer Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem Planungszustand nach Aufstellung der Innenbereichssatzung. Die Bilanzierung erfolgt ausschließlich für die im Satzungsbereich gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB gelegenen Flächen (Gemarkung Darfeld, Flur 17, Flurstück 1163). Dabei wird eine bauliche Entwicklung mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zuzüglich Überschreitung bis 0,6 für die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung zugrunde gelegt.

Der mit der Planung gem. § 14 ff BNatSchG verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen.

Die amtliche Fläche des o. g. Flurstücks beträgt 634 m<sup>2</sup>. Da es sich hierbei um einen strukturarmen Privatgarten handelt erfolgt eine Inwertsetzung nach dem Eingriffsmodell für den Kreis Coesfeld mit 2 Biotopwertpunkten pro Quadratmeter (1.268 Biotopwertpunkte). Bei einer GRZ von 0,6 (inklusive Überschreitung) ist damit eine Flächeninanspruchnahme von 380 Quadratmetern (634 m<sup>2</sup> x 0,6) zulässig. Hierdurch ergibt sich durch die Versiegelung (Null Biotopwertpunkte pro Quadratmeter) ein Biotopwertverlust von 2 Punkten, so dass mit der Planung ein Eingriff in Höhe von 760 Biotopwertpunkten (380 m<sup>2</sup> x 2 Biotopwertpunkte) einhergeht. Für die übrigen 254 m<sup>2</sup> wird von einem Erhalt bzw. einer Neugestaltung eines Privatgarten ausgegangen, so dass sich für die zukünftig unversiegelten Bereiche kein Ausgleichserfordernis ergibt.

Insgesamt entsteht mit Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit von rund **760 Biotopwertpunkten**.

Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss festgelegt.

#### 4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im April 2023 eine Ortsbegehung zur Einschätzung potenziell artenschutzfachlicher Konfliktpunkte.

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

- **Bestandsbeschreibung**

Das ca. 0,15 ha große Plangebiet befindet sich im Südwesten des Ortsteils Darfeld der Gemeinde Rosendahl. Im Norden und Osten grenzt der Siedlungsbereich von Darfeld an. Südlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche. Im Westen schließt eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Das Plangebiet umfasst ein Wohnhaus und den dazugehörigen Garten sowie Nebengebäude. Diese bestehen aus überdachten (Brennholz-)lagern an der westlichen Grundstücksgrenze, sowie einer Garage

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

südöstlich des Wohnhauses. Ein Abbruch der Gebäude ist nicht vorgesehen.

Der Garten ist strukturarm und umfasst zum Großteil eine intensiv gepflegte Rasenfläche. Im südlichen und westlichen Randbereich befinden sich Beete sowie zwei Eichen im Westen und eine im Süden. Auf der Rasenfläche befindet sich ein ca. 2 x 2 m großer Beetkasten sowie ein Fußballtor. An das Wohnhaus grenzen Terrassenbereiche an. Teilweise wurden an den Bäumen und den Nebengebäuden Nisthilfen für Vögel angebracht. Im Norden wird die Fläche durch eine zum Nachbargrundstück gehörende Hecke begrenzt.

#### • **Potenzielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems\* (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 3909, Quadrant 4) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen potenziell 20 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören je eine Säugetier- und Amphibienart sowie 18 Vogelarten.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: April 2023) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen (versiegelt / Gärten) bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Das potenziell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die bestehenden Nutzungen eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind - auch bei einem potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu prognostizieren, sofern z.B. die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.

Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt) (abgerufen: April 2023).

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 4 im Messtischblatt 3909 (Stand: April 2023); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung (Erläuterungen s. Text).

Art		Status	Erhaltungszustand	Potenzial-	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse	
<b>Säugetiere</b>					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na
<b>Vögel</b>					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	-	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-	(Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	FoRu, Na	(FoRu), (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	-	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-	(FoRu)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	FoRu, Na	FoRu!, Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na
<b>Amphibien</b>					
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	U	-	(FoRu)

### • Auswirkungsprognose

In Bezug auf Säugetiere (hier: Zwergfledermaus) kann ein Vorkommen von **Fledermäusen** im Geltungsbereich der Satzung nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist regelmäßig im Siedlungs- bzw. siedlungsnahen Bereich anzutreffen und kann daher im Bereich des Wohnhauses bzw. des Gartens nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes bzw. des im Rahmen der Planumsetzung betroffenen Gartenbereiches ist jedoch nicht von einer essenziellen Funktion als Nahrungshabitat auszugehen. In den umliegenden Freiflächen und dem Siedlungsbereich sind mindestens gleich- bzw. höherwertige Strukturen vorhanden.

Da mit Umsetzung des Planvorhabens keine Abbruch-/ Rückbauarbeiten verbunden sind resultieren hieraus keine Wirkfaktoren i.S. eines Tötungstatbestandes bzw. der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen führen könnten.

Auch eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art ist mit einer nachfolgenden Umsetzung nicht zu prognostizieren. Maßgebliche Leitstrukturen liegen nicht vor.

Insgesamt sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen im Zuge des Neubauvorhabens keine Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes mögliche Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für Greifvögel wie Sperber und Turmfalke theoretisch als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein. Eine essenzielle Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist bei den großen Aktionsräumen von Greifvögeln und umliegenden Grünflächen jedoch ausgeschlossen.

Die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz und Star bevorzugen ebenfalls offene Flächen als Nahrungshabitat und sind regelmäßig im Siedlungs- bzw. siedlungsnahen Bereich anzutreffen. Aufgrund der Größe des Plangebietes, der Vorbelastung durch die Wohn- / Gartennutzung sowie artspezifisch günstigeren Ausweichmöglichkeiten im Umfeld kann eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat jedoch ausgeschlossen werden.

Daneben können die beiden in Hecken und lockeren Baumbeständen brütenden Arten Bluthänfling und Girlitz das Plangebiet potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Aufgrund der geringen Habitatqualität sowie der vorhandenen Störfaktoren durch die Gartennutzung ist ein tatsächliches Vorkommen der Arten jedoch aus fachgutachterlicher Sicht als unwahrscheinlich einzustufen. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG sind jedoch etwaige Gehölzentnahmen in Anlehnung an § 39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen. Eine tatbestandsgemäße Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann sicher verneint werden. Es liegen gleich bzw. höherwertige Lebensräume im direkten Anschluss an das Plangebiet vor. Auswirkungen auf die lokale Population und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist bei der vorliegenden baulichen Entwicklung in dem Privatgarten ebenfalls ausgeschlossen.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Sollte im Zuge der Planung eine Entfernung der Gehölzstrukturen

notwendig werden, ist im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahmen) einzuhalten.

- **Maßnahmen**

Sofern eine Entfernung von Gehölzen zur Umsetzung des Planvorhabens notwendig wird, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG ist daher eine Entfernung von Baum- und Strauchbeständen bzw. ein Rückschnitt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10 bis 28. / 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen.

#### **4.3 NATURA 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Vechte“ (DE-3809-302) liegt etwa 900 m vom Plangebiet entfernt in nördlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung und des vorliegenden Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

#### **4.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

#### **4.5 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

#### **4.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Der Satzungsbereich befindet sich in einem erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

### **5 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung kann für die Flächen im Satzungsbereich über die bestehenden Anlagen bzw. Netze sichergestellt werden. Im Satzungsbereich besteht ein Löschwasserangebot aus dem Trinkwassernetz von 48 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden.

## **6 Denkmalschutz**

Fragen des Denkmalschutzes sind innerhalb des Plangebietes nicht direkt betroffen. Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist die Entdeckung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Rosendahl und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17DSchG NRW).

## **7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind im Satzungsbereich nicht bekannt. Ein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung innerhalb des Plangebietes liegt nicht vor.

## **8 Immissionsschutz**

Belange des Immissionsschutzes sind innerhalb des Plangebietes nicht direkt betroffen. Die Flächen im Plangebiet unterliegen Immissionen der unmittelbar südlich angrenzenden landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl  
Coesfeld, im April 2023

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld